

## **11. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2018**

Das Präsidium hat am 14. September 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss ein Gericht einen Bereitschaftsdienst einrichten, wenn ein praktischer Bedarf besteht, der über den vereinzelt Ausnahmefall hinausgeht. Im Lichte dieser Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der aktuellen Lage beschließt das Präsidium, ausnahmsweise und höchst vorsorglich für die Zeit von Samstag, 15. September 2018, 12.00 Uhr bis Sonntag, 16. September 2018, 24.00 Uhr, einen Bereitschaftsdienst einzurichten für Verfahren betreffend den „Hambacher Forst“. Der Bereitschaftsdienst wird von der Kammer wahrgenommen, die in der 37. KW Vertretungsdienst hat.

Die Telefonbereitschaft hat der von dieser Kammer benannte Richter.